

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 113/13 B

L 6 AS 42/12 (Hessisches LSG)
S 16 AS 274/11 (SG Wiesbaden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landeshauptstadt Wiesbaden,
Wilhelmstraße 32, 65183 Wiesbaden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. November 2013 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **D r. S c h ü t z e**
und die Richterin **H a n n a p p e l**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 1. März 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, denn der Kläger hat keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 SGG iVm § 169 SGG).
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 3 Betrifft die Rechtsfrage außer Kraft getretene Rechtsvorschriften oder Übergangsvorschriften, so ist zur Begründung der grundsätzlichen Bedeutung zusätzlich darzulegen, dass noch eine erhebliche Zahl von Fällen zur Entscheidung ansteht und darin die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage liegt bzw dass diese Frage für einen nicht überschaubaren Personenkreis in nicht absehbarer Zukunft noch von Bedeutung ist (s dazu nur Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap, RdNr 61 mwN).
- 4 Der Kläger hat folgende Frage formuliert:
"Ist der Wegfall des befristeten Zuschlages nach § 24 SGB II durch Art 15 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 vom 9.12.2010 mit Wirkung zum 1.1.2011 nach Art 24 Abs 2 Haushaltsbegleitgesetz 2011 mit dem in Art 2 Abs 1 GG i.V.m. Art 20 Abs 3 GG verankerten Vertrauensschutzprinzip in den Fällen vereinbar, in denen ein Bewilligungsbescheid für den befristeten Zuschlag über den 31.12.2010 hinaus vorliegt?"
- 5 Die Darlegungen des Klägers zur grundsätzlichen Bedeutung dieser Rechtsfrage genügen nicht den zuvor genannten Anforderungen an eine Beschwerdebegründung. Es fehlt zumindest jede Auseinandersetzung mit der Frage, ob der behauptete Verstoß gegen das Vertrauensschutzprinzip durch den gemäß Art 15 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 vom 9.12.2010 ab 1.1.2011

geregelten Wegfall des befristeten Zuschlags nach § 24 SGB II im Rahmen laufender Bewilligungszeiträume zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch deshalb eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung begründen kann, weil eine Vielzahl von Fällen gerichtlich anhängig ist, in denen es darum geht, ob die Wirkungen der Gesetzesänderung verfassungsgemäß sind. Es mangelt somit zumindest an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der genannten Rechtsfrage.

- 6 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)